

Garagenordnung

1. Wegen Brandgefahr ist verboten:

- das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer
- die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen.
- die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
- die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in fest verschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden,
- das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren.

2. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z. B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien ist nicht gestattet. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden.

3. Bei kaltem Wetter müssen Türen und Fenster der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden.

4. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen nicht gewaschen werden.

Hierfür steht folgender Platz zur Verfügung.: _____
öffentliche Waschanlagen _____

Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf dem übrigen Garagengelände gestattet.

5. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.

6. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten.

7. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Garagengelände überflüssig und daher zu unterlassen.

8. Das Garagengelände ist kein Spielplatz, Spiele sind daher zu unterlassen.